



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Abteilung 1
Landesprüfungsamt für Heilberufe
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

allg. Kontakt über:
poststelle.gz.hro@lagus.mv-regierung.de
www.lagus.mv-regierung.de

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung für EU (EWR)- und Drittstaaten

Die Anerkennung wird für folgenden Beruf beantragt: (Bitte deutsche Berufsbezeichnung angeben!)

„_____“

1. Personenbezogene Angaben

Familiennamen		Vorname (n)	
Familiennamen zum Zeitpunkt des Berufsabschlusses (ggf. Nachweis über Änderung der Namensführung beifügen)			
Geburtsdatum	Geburtsort, Land		Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
E-Mail		Telefon, Handy	

2. Angaben zur allgemeinen Schulbildung

Welchen mit dem deutschen Schulsystem vergleichbaren Abschluss haben Sie erreicht?

Volks- oder Hauptschulabschluss
 Mittlere Reife oder vergleichbare Qualifikationen
 Abitur oder Fachhochschulreife (Hochschulzugangsberechtigung)
 Sonstiges: _____

Anzahl der Schuljahre _____

Ggf. Besonderheiten Ihres Schulabschlusses: _____

Bitte beachten Sie die gegebenen Hinweise für die Anforderungen an die vorzulegenden Dokumente!

3. Angaben zur Berufsausbildung

Ich habe eine abgeschlossene Ausbildung als:

Berufsbezeichnung im Land des Abschlusses (Landessprache)	Deutsche Berufsbezeichnung
--	----------------------------

Name und Ort der Bildungsstätte, an der die Ausbildung erfolgte:

Ausbildungsform: (zutreffendes ankreuzen)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Vollzeitausbildung | <input type="checkbox"/> Direktstudium |
| <input type="checkbox"/> berufsbegleitende Ausbildung | <input type="checkbox"/> Fernstudium |

Beginn und Ende der Ausbildung: von _____ bis _____

Angabe der Behörde, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. das Diplom in Ihrem Heimatland ausgestellt hat:

- ▶ **Die Angaben zur Berufsausbildung sind durch Diplom, Prüfungszeugnis bzw. sonstige Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nachzuweisen.**
- ▶ **Bei Abschlüssen in EG-Mitgliedstaaten ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates gemäß Richtlinie 2005/36/EG darüber vorzulegen, dass**
 - die Ausübung des Berufes nicht wegen schweren standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt worden ist (**Zuverlässigkeitsnachweis**) und
 - welchem der in Artikel 11 der Richtlinie genannten Niveaus die Ausbildung entspricht.
- ▶ **In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses werden ggf. zur Beurteilung des Ausbildungsumfanges und der Ausbildungsinhalte Einzelstundennachweise nachgefordert.**

Bitte beachten Sie die gegebenen Hinweise für die Anforderungen an die vorzulegenden Dokumente!

4. Angaben zur Berufstätigkeit

Bitte geben Sie Zeiten Ihrer Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf an:

Zeitraum	Arbeitgeber/Institution	ausgeübte Tätigkeit

Bitte geben Sie Zeiten Ihrer Berufstätigkeit mit Bezug zum erlernten Beruf oder Zusatzqualifikationen an:

Zeitraum	Arbeitgeber/Institution	ausgeübte Tätigkeit

5. Angaben zu früheren Antragsverfahren

Wurde bereits ein Antrag auf Berufsankennung eines Heilberufes (einschließlich Altenpflege) in einem anderen Bundesland, in einem anderen EU-Mitgliedstaat gestellt oder ist so ein Verfahren anhängig?

() Nein

() Ja, es wurde bei folgender Behörde bereits ein Antrag gestellt:

Diesem Antrag sind frühere Entscheidungen beizufügen!

Bitte beachten Sie die gegebenen Hinweise für die Anforderungen an die vorzulegenden Dokumente!

6. Sprachkompetenz

► **Der Nachweis über Kenntnisse in der deutschen Sprache erfolgt durch ein Sprachzertifikat entsprechend der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen**

Das Landesprüfungsamt für Heilberufe behält sich die Überprüfung der Sprachkenntnisse in einem persönlichen Gespräch vor.

Bitte beachten Sie die gegebenen Hinweise zur Sprachkompetenzprüfung!

Erklärungen des Antragstellers

Ich beabsichtige in Mecklenburg-Vorpommern eine Berufstätigkeit aufzunehmen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine gesamten Antragsunterlagen
- falls erforderlich - zur fachlichen Beurteilung an Dritte (z. B. Gutachter) weitergeleitet werden.

Ich versichere, dass ich nicht vorbestraft bin und mir in keinem Land die Ausübung des Berufes wegen schweren standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder mir untersagt worden ist.

Ich versichere weiterhin, dass gegen mich in keinem Land

- ein Ermittlungsverfahren
- ein gerichtliches Strafverfahren
- ein berufsrechtliches Verfahren

anhängig ist.

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

Ich bin darüber informiert,

- dass die Antragsbearbeitung gebührenpflichtig ist und die Gebühr für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen 50,00 bis 150,00 € ohne Ausgleichsmaßnahme, 100,00 bis 300,00 € mit Ausgleichsmaßnahme beträgt,
- dass von mir zusätzlich die Kosten für ein gegebenenfalls zu erstellendes externes Gutachten im Rahmen der Feststellung der Gleichwertigkeit sowie für gegebenenfalls erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zu übernehmen sind,
- dass mein Antrag gemäß BQFG erst dann als gestellt gilt, wenn alle Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erst erteilt werden kann, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung mittels Anerkennungsbescheid festgestellt wurde,
- dass für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines Führungszeugnisses erforderlich ist (beide Unterlagen dürfen bei der Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate sein),
- dass die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gebührenpflichtig ist (25 € bis 40 €) und auch im Falle der Versagung eine Gebühr zu entrichten ist.

Ich habe die Hinweise zu diesem Antrag zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift

Name des Antragstellers: _____

Dem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:

- Identitätsnachweis (Personalausweis / Reisepass)
- ggf. Nachweis zur Änderung der Namensführung
- Nachweis allgemeine Schulbildung
- Nachweise über die Berufsqualifikation
- ggf. Bescheinigung gem. Richtlinie 2005/36/EG
- Nachweise über die Berufstätigkeit im Ausland
- Unterlagen über frühere Berufsanerkennungsverfahren zu diesem Beruf
- Nachweis über die Kenntnisse in der deutschen Sprache
- ggf. Vollmacht
- sonstiges:

**Um sachgerecht über diesen Antrag entscheiden zu können, werden von Ihnen entsprechende Angaben und Nachweise benötigt. Bitte beachten Sie hierzu auch die nachfolgend gegebenen Hinweise.
Bitte füllen Sie den Antragsvordruck gut leserlich aus und falls der vorgesehene Platz in diesem Vordruck nicht ausreicht, können Sie ein Ergänzungsblatt beifügen.**

Sollten Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, ist eine Vollmacht für diese Person vorzulegen.



Hinweise

zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung für EU (EWR)- und Drittstaaten

Eine sachgerechte Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer Berufsausbildung ist nur bei Vorlage folgender Unterlagen möglich:

- **Identitätsnachweis**
(amtlich/notariell beglaubigte Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses)
- **Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule** als Nachweis der Zugangsvoraussetzungen (nicht erforderlich bei anschließenden akademischen Ausbildungen)
- **Diplom, Prüfungszeugnis, Erlaubnis zur Ausübung des Berufes bzw. sonstige Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, mit denen die Gleichwertigkeit nachgewiesen werden soll. Abschlüsse aus Drittstaaten sind zusammen mit einer Apostille vorzulegen, die die Echtheit des Dokumentes bestätigt.**
- **Zusätzliche Nachweise (gilt nicht für Krankenpflege und Entbindungspflege), die folgendes bescheinigen**
 - **Beginn und Ende** der Ausbildung
 - **Art und Umfang der erteilten theoretischen Unterrichtsfächer**
 - Angabe der **Stunden pro Fach innerhalb der gesamten Ausbildungsdauer**. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist.
 - **Art und Umfang der praktischen Ausbildung (Praktika)**
Es muss aufgeführt sein, in welchen **medizinischen Fachgebieten** mit welcher **Stundenzahl** die praktische Ausbildung stattfand.
- Bei Abschlüssen in EG-Mitgliedstaaten ist eine **Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates gemäß Richtlinie 2005/36/EG darüber vorzulegen, welchem der in Artikel 11 der Richtlinie genannten Niveaus die Ausbildung entspricht** und dass die Ausübung des Berufes nicht wegen schweren standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt worden ist. (**Zuverlässigkeitsnachweis**)
- **Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache (B 2 – Sprachzertifikat oder gleichwertig)**
- **Nachweis über Berufserfahrung durch Vorlage von Arbeitszeugnissen und Zusatzqualifikationen**

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder als **amtlich bzw. notariell beglaubigte Kopien** vorzulegen. Zu beglaubigen ist jeweils die in der Sprache des Herkunftslandes gefertigte Unterlage und die dazugehörige Übersetzung in die deutsche Sprache.

Übersetzungen in die deutsche Sprache werden nur akzeptiert, wenn sie

- in einem EWR-Vertragsstaat durch einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt worden sind und
- von dem Original oder einer amtlich bzw. notariell beglaubigten Kopie der zu übersetzenden Unterlage gefertigt wurden.

- Die ärztliche Bescheinigung und das Führungszeugnis dürfen zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nicht älter als drei Monate sein. Ein deutschsprachiger Vordruck für die ärztliche Bescheinigung kann im LPH angefordert werden. Sofern der Vordruck einem Arzt in einem EWR-Vertragsstaat vorgelegt wird, in dem die deutsche Sprache nicht Amtssprache ist, müsste er in die entsprechende Amtssprache übersetzt werden, bevor er dem Arzt im Herkunftsland vorgelegt wird. Die so ausgefüllte ärztliche Bescheinigung erfordert eine Rückübersetzung in die deutsche Sprache.
- Das **B 2 – Sprachniveau** ist in dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen wie folgt charakterisiert:
 „Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.“

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern bietet im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Volkshochschulverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Sprachkompetenzprüfungen „Deutsch als Fremdsprache“ auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen an. Die Teilnahme an der Sprachkompetenzüberprüfung setzt voraus, dass Sie hier bereits einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung gestellt haben. Das zu erwerbende Zertifikat kann ausschließlich zur Vorlage beim Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern verwendet werden.

Gilt nur für Krankenpflege:

- Bei Ausbildungen, die vor dem Beitritt des Herkunftsmitgliedstaates zum EWR begonnen wurden, ist ein **Nachweis über die erworbenen Rechte** vorzulegen. Es muss bescheinigt werden,
 - dass Sie in einem bestimmten Zeitraum vor Ausstellung der Bescheinigung ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Krankenschwester/des Krankenpflegers, die/der für die allgemeine Pflege zuständig ist, im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt haben (Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG) und
 - dass sich die Tätigkeit auf die volle Verantwortung für die Planung, die Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt hat (Artikel 33 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG).

Der Zeitraum (5 oder 7 Jahre) und die konkrete Anzahl der nachzuweisenden Jahre (3 oder 5) ist davon abhängig, welche Ausbildung in welchem Land abgeschlossen wurde. Sie ist in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt und somit im Herkunftsmitgliedstaat bekannt.

Für polnische Ausbildungsnachweise gibt es besondere Festlegungen zu den erworbenen Rechten (Artikel 33 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

Gilt nur für Entbindungspflege:

- Bei Ausbildungen, die vor dem Beitritt des Herkunftsmitgliedstaates zum EWR begonnen wurden, ist ein **Nachweis über die erworbenen Rechte** vorzulegen. Gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2005/36/EG muss bescheinigt werden, dass die betreffende Person in den letzten fünf Jahren (außer Polen) vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Hebamme/des Entbindungspflegers in den Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt hat.
 Die konkrete Anzahl der nachzuweisenden Jahre ist davon abhängig, in welchem Land die Ausbildung abgeschlossen wurde. Sie ist in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt und somit im Herkunftsmitgliedstaat bekannt.